

# **AG\_ZIVILGERICHT KBE.2023.27 vom 7. Dezember 2023**

Ag Zivilgericht, 2023-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_KBE.2023.27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2023.27)

FR: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2023.27 du 7 décembre 2023

IT: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2023.27 del 7 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständig zum Entscheid über ein Ausstandsbegehren eines Gerichtspräsidenten als untere betriebsrechtliche Aufsichtsbehörde ist die obere kantonale Behörde, vorliegend die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts (§ 16 EG SchKG; vgl. JAMES T. PETER, in: Basler

- 3 - Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, N. 19 zu Art. 10 SchKG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 10 Abs. 1 SchKG haben die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter sowie die Mitglieder der Aufsichtsbehörden in den Ausstand zu treten in eigener Sache (Ziff. 1), in Sachen ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner oder von Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen (Ziff. 2), in Sachen von Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum 3. Grad in der Seitenlinie (Ziff. 2bis), in Sachen einer Person, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Angestellte sie sind (Ziff. 3) und in Sachen, in denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten (Ziff. 4).

### **E. 2.2**

Die Gesuchsteller begründen ihr Ausstandsbegehren damit, dass sie sich aufgrund der beruflichen und persönlichen Beziehung zum Einzelzeichnungsberechtigten der F. \_\_\_\_\_ AG, G. \_\_\_\_\_, als befangen fühlten. G. \_\_\_\_\_ sei vom [...] bis [...] als Ersatzrichter am Bezirksgericht T. \_\_\_\_\_ tätig gewesen und habe vom [...] bis [...] als Bezirksrichter geamtet. Er treffe sich überdies mit verschiedenen Mitarbeitenden des Gerichts in privatem Rahmen. Zu befinden ist somit über den vorgebrachten Ausstandsgrund der Befangeneheit "aus anderen Gründen" gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG.

### **E. 2.3.1**

Bei der Auslegung der Ausstandsregeln des SchKG ist der Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 BV Rechnung zu tragen. Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Rechtssache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter beurteilt wird. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, welche ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll im Einzelfall zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangeneheit oder die Gefahr der

Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangenheit in diesem Sinne werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn sich im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten ergeben, die - 4 - geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken (BGE 134 I 238 E. 2.1 mit Hinweisen). Solche Umstände können entweder in einer bestimmten persönlichen Einstellung zum Verfahrensgegenstand, in einem persönlichen Verhalten der betreffenden Person oder in gewissen äusseren Gegebenheiten, wozu auch funktionelle oder verfahrensorganisatorische Aspekte gehören, liegen. Wesentlich ist, ob das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu entscheidenden Rechtsfragen als offen erscheint (BGE 139 I 121 E. 5.1).

### **E. 2.3.2**

Die E.\_\_\_\_\_ AG macht in ihrer Beschwerde insbesondere geltend, das Beitreibungsamt Q.\_\_\_\_\_ habe zu Unrecht von der Pfändung ihres sich in den Geschäftsräumen an der S-Strasse in T.\_\_\_\_\_ befindenden Geschäftsinventars abgesehen, obwohl es sich zum Pfändungsvollzug nötigenfalls mit Hilfe der Polizei Zutritt zu den Geschäftsräumen hätte verschaffen können. Unter anderem diese Unterlassung habe zur Ausstellung des angefochtenen Verlustscheins geführt. Diese Geschäftsräume hat die E.\_\_\_\_\_ AG seit dem 1. Mai 2015 von der F.\_\_\_\_\_ AG gemietet. Einziges Mitglied des Verwaltungsrats der F.\_\_\_\_\_ AG, T.\_\_\_\_\_, ist G.\_\_\_\_\_, der am Bezirksgericht F. vom [...] bis [...] als Ersatzrichter tätig war, vom [...] bis [...] als Bezirksrichter amtierte und sich überdies mit verschiedenen Mitarbeitenden des Gerichts in privatem Rahmen treffe. Unter diesen Umständen ist der objektive Anschein der Befangenheit aller Gesuchsteller gegeben und das Ausstandsgesuch deshalb gutzuheissen.

### **E. 3**

Zuständig für die Übertragung eines Geschäfts auf eine andere Bezirksgerichtspräsidentin bzw. einen anderen Bezirksgerichtspräsidenten ist die Justizleitung (§ 49 Abs. 3 GOG; vgl. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 27. April 2011 zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, Ges.-Nr. GR.11.154, Ziff. 8.2.2.2.3). Der vorliegende Entscheid ist damit nach Eintritt der Rechtskraft der Justizleitung zur Übertragung auf das neu zuständige Bezirksgerichtspräsidium zuzustellen.

### **E. 4**

Es wird festgestellt, dass zwischen dem Eingang der Beschwerde am 29. Dezember 2022 und der Stellung des Ausstandsgesuchs am 31. Oktober 2023 gut 10 Monate vergangen sind, was als übermässig lang erscheint. Am Ausgang des vorliegenden Verfahrens vermag dies allerdings nichts zu ändern.

### **E. 5**

Im Verfahren vor der oberen betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörde sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine

- 5 - Parteikosten zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.